

An die
AST Sicherheitsdienst GmbH
Ritzlhofstraße 37
4052 Ansfelden

Name/Durchwahl:
Dr. Steiner / 5926
Geschäftszahl:
BMWfJ-331.936/0004-I/9/2009

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
manfred.steiner@bmwfj.gv.at richten.

AST Sicherheitsdienst GmbH,
Bewachungsgewerbe,
Ansfelden, OÖ.,
Ansuchen um Genehmigung des Ge-
brauches einer einheitlichen Berufskleidung.

Über das Ansuchen der AST Sicherheitsdienst GmbH ergeht gemäß § 129 Abs.6
GewO 1994 der nachstehende

B e s c h e i d :

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gibt dem Ansuchen Folge
und erteilt gemäß § 129 Abs.6 GewO 1994 der AST Sicherheitsdienst GmbH die
Genehmigung, bei Ausübung ihres Bewachungsgewerbes (Gewerbeberechtigung
erlangt am 26.05.2006) die auf den beiliegenden elf Blättern, die einen
Bestandteil dieses Bescheides bilden, abgebildete einheitliche Berufskleidung zu
gebrauchen.

Die AST Sicherheitsdienst GmbH hat gemäß Tarifpost 158 der Bundesverwal-
tungsabgabenverordnung, BGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch die Verordnung
BGBl.II Nr.462/2001, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 130,00 zu ent-
richten.



Eine Begründung des Bescheides entfällt gemäß § 58 Abs.2 AVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von sechs Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 220,00 zu entrichten.

Gemäß den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, sind Eingaben von Privatpersonen an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises und Beilagen zu diesen Eingaben sowie amtliche Ausfertigungen betreffend die Erteilung einer Befugnis zu vergebühren. Nach den entsprechenden Tarifposten des genannten Gesetzes beträgt die Gebühr für das gegenständliche Ansuchen € 13,20, für die Beilagen € 39,60 und für die amtliche Ausfertigung des Bescheides € 77,00. Zur Entrichtung der Bundesverwaltungsabgabe und der Stempelgebühren ist daher binnen zwei Wochen ab Erhalt dieses Bescheides mittels des beiliegenden Erlagscheins ein Betrag von € 259,80 zu Gunsten des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend einzuzahlen. Bei der Überweisung des Betrages ist darauf zu achten, dass dem Empfänger der Name des Zahlungspflichtigen und der Verwendungszweck der Zahlung eindeutig erkennbar sind und der Betrag in voller Höhe auf dem Empfängerkonto einlangt.

Wien, am 20.04.2009
Für den Bundesminister:
Mag.Dr.iur. Manfred Steiner

Elektronisch gefertigt.

An die
AST Sicherheitsdienst GmbH
Ritzlhofstraße 37
4052 Ansfelden

Name/Durchwahl:
Dr. Manfred Steiner / 5926
Geschäftszahl:
BMWfJ-331.936/0002-I/5a/2013

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
manfred.steiner@bmwfj.gv.at richten.

AST Sicherheitsdienst GmbH,
Bewachungsgewerbe,
Ansfelden, OÖ.,
Ansuchen um Genehmigung des Ge-
brauches einer einheitlichen Berufskleidung.

Über das Ansuchen der AST Sicherheitsdienst GmbH ergeht gemäß § 129 Abs. 6
GewO 1994 der nachstehende

B e s c h e i d :

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gibt dem Ansuchen Folge und erteilt gemäß § 129 Abs. 6 GewO 1994 der AST Sicherheitsdienst GmbH die Genehmigung, bei Ausübung ihres Bewachungsgewerbes (Gewerbeberechtigung erlangt am 26.05.2006) die auf den beiliegenden zwei Blättern, die einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, abgebildete einheitliche Berufskleidung zu gebrauchen.

Die AST Sicherheitsdienst GmbH hat gemäß Tarifpost 158 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 462/2001, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 130,00 zu entrichten.

Eine Begründung des Bescheides entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von sechs Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 220,00 zu entrichten.

Durch diesen Bescheid wird der Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 20.04.2009, Zl. BMWFJ-331.936/0004-I/9/2009, betreffend Genehmigung der von der AST Sicherheitsdienst GmbH bei Ausübung ihres Bewachungsgewerbes gebrauchten einheitlichen Berufskleidung nicht berührt.

Gemäß den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 24/2007, sind Eingaben von Privatpersonen an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises und Beilagen zu diesen Eingaben sowie amtliche Ausfertigungen betreffend die Erteilung einer Befugnis zu vergebühren. Nach den im § 14 dieses Gesetzes und im § 1 der GebG-ValV 2011, BGBl. II Nr. 191/2011, festgelegten Gebührensätzen beträgt die Gebühr für das gegenständliche Ansuchen € 14,30, für die Beilagen € 7,80 und für die amtliche

Ausfertigung des Bescheides € 83,60. Zur Entrichtung der Bundesverwaltungsabgabe in der Höhe von € 130,00 und der Stempelgebühren in der Höhe von € 105,70 ist daher binnen zwei Wochen ab Erhalt dieses Bescheides ein Betrag von insgesamt **€ 235,70** auf das Konto des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG (Bankleitzahl: 60000, Kontonummer: 5080001) so einzuzahlen oder zu überweisen, dass dem Empfänger der Name des Zahlungspflichtigen und der Verwendungszweck der Zahlung eindeutig erkennbar sind und der Betrag in voller Höhe auf dem Empfängerkonto einlangt.

Wien, am 26.08.2013
 Für den Bundesminister:
 Mag.Dr.iur. Manfred Steiner

Signaturwert	OkVZ3Ls/sOPQA8f28nhB3tjBDCPMuUJX0Re9Lk0EpLpeLp3iqliirY3mYOGgulfNbqMBB8/idkh7vBrm20xmsJzbU9lzv/bd+ejf55sQ2xURÜz1wVp9fgqbaFrFmgowKaFv/+oY0uqu2REt40ITxiF7Cmjmi73GE1B+3QZvPB0JI=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2013-08-27T11:09:38+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	





A.S.T.

AUSTRIAN SECURITY TEAM

www.austrian-security.at